

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/3247**  
04.05.2021

## **Unterrichtung**

**durch die Präsidentin des Landtags**

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459**

**hier: Anpassung des Landesrechts zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Bundesebene**

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 23. April 2021 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 das am 22. April 2021 im Bundesgesetzblatt verkündete „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ übermittelt.

In Ergänzung zu dem Schreiben vom 23. April 2021 hat die Landesregierung dem Landtag mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 27. April 2021 folgende Unterlagen übermittelt:

- Gegenüberstellung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 802) mit der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
- Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die teilweise Außervollzugsetzung (Thüringer Corona-Außervollzugsetzungserlass) sowie

- Feststellung zur Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) für den übernächsten Tag in den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten (Stand: 27.04.2021).

Gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 hat die Präsidentin des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 39. Sitzung am 27. April 2021 den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung – federführend – sowie den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport für zuständig erklärt.

Zur Beratung gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 wurden die Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 23. April 2021 und vom 27. April 2021 einschließlich weiterer künftiger Unterlagen zum Unterrichtsgegenstand überwiesen.

Die Überweisung durch den Ältestenrat erfolgt im Hinblick auf die Ermöglichung einer Stellungnahme (vergleiche Vorlage 7/2028).

Mit Schreiben vom 29. April 2021 übersandte die Landesregierung in Ergänzung des Unterrichtsgegenstands in Vorlage 7/2028 den angepassten Entwurf der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO -), Stand 29.04.2021 (vergleiche Vorlage 7/2034).

Zudem hat die Landesregierung mit Schreiben vom 29. April 2021, eingegangen am 3. Mai 2021, die am 30. April 2021 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung übermittelt (vergleiche Vorlage 7/2042).

Der federführende Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und der mitberatende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport haben die Unterrichtungen in der Vorlage 7/2028 sowie die in Ergänzung übermittelten Unterlagen in den Vorlagen 7/2034 und 7/2042, letztere auch in Hinblick auf Ziffer I Satz 4 des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459, in einer öffentlichen gemeinsamen Sitzung gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit Ziffer III

des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 am 3. Mai 2021 beraten, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen (vergleiche Anlagen – Kenntnisnahmen 7/355, 7/357, 7/359)\* an den Ältestenrat zu richten sowie den Ältestenrat zu bitten, das Beratungsergebnis den für zuständig erklärten Ausschüssen mitzuteilen.

Der Ältestenrat hat in seiner 40. Sitzung am 4. Mai 2021 auf der Grundlage der oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen beraten, die Zusagen der Landesregierung zur weiteren Anpassung und Prüfung zur Kenntnis genommen, den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen, gebeten, die oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen als Anlagen zu dieser Unterrichtung zu übernehmen, und im Falle der Nichtberücksichtigung um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen gebeten.

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags

## **Anlagen**

---

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

\* Die Stellungnahmen der stellungnehmenden Fraktionen wurden als Kenntnisnahmen 7/355, 7/357, 7/359 elektronisch bereitgestellt bzw. verteilt.

Den Mitgliedern des  
AfBJS

Den Mitgliedern des  
AfSAGG

THÜR. LANDTAG POST  
03.05.2021 11:04

10920/2021



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An die Vorsitzende des Ausschusses für  
Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Frau Dr. Klisch  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469  
Telefax: +49 361 3772453

Kenntnisnahme 7/355  
zu VL 7/2028/2034

Erfurt, den 3. Mai 2021

### Stellungnahme der AfD-Fraktion zum Corona-Verordnungsentwurf der Landesregierung vom 29. April 2021 in VL 7/2034

Mit dem Entwurf der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV 2 (Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung ThürSARS CoV 2 IfS MaßnVO) (Entwurfsstand 29.04.2021, VL 7/2034) wird in der Hauptsache eine Anpassung der Thüringer Rechtslage an die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (siehe VL 7/2028) erfolgte Novellierung des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen.

Dies bedeutet bezüglich der Maßnahmen zum einen in vielen Fällen eine Verschärfung der schon bisher massiven Freiheitsbeschränkungen, unverhältnismäßigen Grundrechtseinschränkungen, Verbote und bevormundenden Regulierungen, mit denen sich Bürger und Wirtschaft konfrontiert sehen. Zum anderen bedeutet es, dass Thüringen größtenteils als Ausführungsinstanz des Bundes zu handeln vermag und insoweit kaum eigenen Gestaltungsspielräume im Umgang mit dem Corona-Virus mehr hat. Damit stellt die Thüringer Verordnung auch einen Mosaikstein in der Untergrabung der föderalen Verfassungsordnung Deutschlands dar, die in dem genannten Bundesgesetz zum Ausdruck kommt. Zugleich konterkariert die neue Rechtslage Bemühungen um einen flexiblen und den regionalen bzw. örtlichen Verhältnissen angepassten Umgang mit dem Coronavirus ebenso wie Vorstellungen von einem Thüringer „Stufenplan“, der zumindest nominell auf teilweise weniger restriktive Maßnahmen abzielte.

Die AfD-Fraktion betont zunächst, dass sie von der Verfassungswidrigkeit des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite überzeugt ist und dementsprechend zu der Auffassung gelangt, dass der jetzt eintretende Zustand verfassungsrechtlich nicht haltbar ist.

In der Sache bleibt die AfD-Fraktion bei der grundsätzlichen Kritik der Corona-bezogenen Regierungsmaßnahmen in Land und Bund, weil diese Maßnahmen auf fragwürdigen und nicht kohärenten, wissenschaftlich teilweise nicht rechenschaftsfähigen Annahmen beruhen, deshalb einem zweifelsfrei falschen Handlungsparadigma (nämlich dem Paradigma des flächen-



deckenden „Lockdowns“, des flächendeckenden Testens und flächendeckenden Impfens) folgen und schon von daher in vielerlei Hinsicht ungeeignet sind, der Ausbreitung des Coronavirus effektiv zu begegnen. In rechtlicher Hinsicht sind ungeeignete Maßnahmen stets auch unverhältnismäßig, und unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe verfassungswidrig.

Als besonders zweifelhaft sind folgende Aspekte des Verordnungsentwurfs exemplarisch hervorzuheben:

Indem die ThürSARS CoV 2 IfS MaßnVO die Regelungen des novellierten Infektionsschutzgesetzes landesrechtlich umsetzt, werden mit ihr durch das Land nicht regulierbare Grundrechts-Aufhebungs- bzw. Verbotsmechanismen etabliert, die sich allein an völlig willkürlich gewählten Inzidenzwerten orientieren (s. § 1a, § 34a u.a.). Es sei hier wiederholt (siehe z.B. schon K 7/274), dass Inzidenzwerte im Sinne der Thüringer Verordnungen und des Infektionsschutzgesetzes lediglich Fälle von positiven PCR-Testergebnissen bezeichnen und insoweit weder Auskunft über ein tatsächliches Krankheitsgeschehen geben noch geben können. Das mit der Verordnung weiter ausgebaut ebenso umfassende wie unsystematische Testregime hat zugleich zur Folge, dass das Bild des tatsächlichen Infektions- und Krankheitsgeschehens enorm verzerrt wird. Die Lage soll hierdurch erheblich bedrohlicher erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist. Auf diese Weise „legitimiert“ sich nicht nur die Politik der Angst unentwegt selbst, sondern es wird die Grundlage dafür geschaffen, den Ausnahmezustand auf Dauer zu stellen.

Die Verordnung stellt einen weiteren Schritt auf dem Weg zum Test- und Impfzwang dar, sei ein solcher direkt oder indirekt. Besonders verwerflich ist dies insbesondere mit Blick auf die Schüler. Exemplarisch sei die Regelung etwa in § 34b Absatz 1 Satz 3 erwähnt, die klarerweise auf eine Ausgrenzung solcher Schüler abhebt, die „ein konkretes Testangebot ablehnen“.

Die AfD-Fraktion betont demgegenüber, dass der Schulbesuch nicht an ständig neue Bedingungen geknüpft werden darf, der allgemeine Präsenzunterricht umgehend wieder ermöglicht werden muss und die Aushöhlung des Rechts auf Bildung zu beenden ist.

Auch jenseits der Regelungen für Schulen zeichnet sich im Verordnungsentwurf einmal mehr die bewusste Etablierung einer Spaltung der Gesellschaft in Getestete einerseits, Nicht-Getestete andererseits bzw. in Geimpfte und „Genesene“ einerseits sowie Nicht-Geimpfte andererseits ab, also die Etablierung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft. Getesteten bzw. Geimpften werden in dieser Zwei-Klassen-Gesellschaft Rechte und „Erleichterungen“ zugesprochen, die man den Nicht-Getesteten bzw. Nicht-Geimpften vorenthält.

Die AfD-Fraktion ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass sich Thüringen laut Artikel 1 Absatz 2 der Landesverfassung „zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder staatlichen Gemeinschaft“ bekennt (siehe auch Art. 1 Absatz 2 GG, demzufolge sich „das Deutsche Volk [...] zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ bekennt). Die Coronapolitik der Landesregierung dagegen steuert zusammen mit der Bundesregierung auf einen Zustand zu, in dem sich die Bürger vor die „Wahl“ gestellt sehen, auf ihre Rechte zu verzichten oder sich impfen zu lassen, einen Zustand mithin, der die Grundrechte als veräußerlich behandelt und ihre allgemeine Geltung unterminiert. Eine derartige Politik lehnt die AfD-Fraktion mit Entschiedenheit ab.

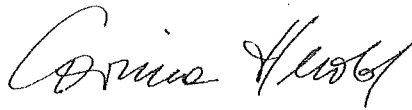
Die AfD-Fraktion warnt angesichts des Verordnungsentwurfs und der ihn begleitenden öffentlichen Debatte auch davor, dass Kinder und Schüler weiter in „Geiselnhaft“ genommen werden. Während für negativ getestete Personen, Geimpfte und „Genesene“ Lockerungen und rechtliche Vorteile diskutiert bzw. umgesetzt werden, drohen Vorschulkindern und Schülern weiterhin

massive Beschränkungen. Zudem wird von verschiedenen Seiten eine Instrumentalisierung von Kindern durch fremdnütziges Impfen ernsthaft befürwortet. Derart ungerechte und ethisch verwerfliche Maßnahmen sind aus Sicht der AfD völlig inakzeptabel.

Es bleibt schließlich darauf hinzuweisen, dass die Versuche, die anhaltenden „Lockdown“-Maßnahmen mit dem Hinweis auf eine Überlastung des Gesundheitswesens zu legitimieren, von den tatsächlichen Zusammenhängen ablenken und unredlich sind. Wenn es tatsächlich einen drohenden Kollaps des Gesundheitswesens, insbes. der Krankenhäuser bzw. Intensivstationen gäbe, so wäre dies in jedem Fall primär das Ergebnis einer Politik, die es seit langem versäumt, für ausreichende und angemessene Kapazitäten zu sorgen, wie die seit vielen Jahren insbesondere in den Wintermonaten regelmäßig zu vernehmenden Klagen über die Überlastung der Kliniken zeigen. Die neuerlichen Klagen geben zu erkennen, dass die Politik nichts unternommen hat, um die Missstände wirksam zu beheben. Dafür jetzt die gesamte Gesellschaft mittels „Lockdown“ in Haftung zu nehmen, lässt besonders deutlich die Verantwortungslosigkeit erkennen, aus deren Boden der neue Verordnungsentwurf erwächst.

Die AfD-Fraktion fordert die Landesregierung auf, einen Paradigmenwechsel ihrer Coronapolitik hin zu einem wissenschaftlich rechenschaftsfähigen Vorgehen einzuleiten (siehe K 7/314), Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger zu achten und den Ausnahmezustand zu beenden.

Für die Fraktion



Herold

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

THÜR. LANDTAG POST  
03.05.2021 11:35

Erfurt, 03.05.2021

An die Vorsitzenden

10991/2021

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Frau Dr. Cornelia Klisch

**Kenntnisnahme 7/357**

und

**zu VL 7/2028/2034**

des Ausschusses für Bildung Jugend und Sport

**Den Mitgliedern des  
AfsAGG**

Herrn Torsten Wolf

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

- im Hause -

**Stellungnahme der Fraktionen DIE LINKE. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur**

Anpassung des Landesrechts zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Bundesebene

#### A. Einleitung

Die pandemische Lage ist nach wie vor sehr kritisch. Im bundesweiten Vergleich weist Thüringen mit die höchsten Fallzahlen an Neuinfektionen auf. Die Inzidenzen sind in den Thüringer kreisfreien Städten und insbesondere in den Landkreisen deutlich zu hoch. Zudem sind aktuell mehr als 30 Prozent der vorhandenen Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt und weniger als 10 Prozent der vorhandenen Intensivbetten stehen aktuell noch zur Verfügung. Die enorme Belastung des Gesundheitssystems erfordert eine konsequente Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Nur so kann die drohende Überlastung des Gesundheitssystems abgewendet werden. Die Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes zur Regulierung und Vereinheitlichung der in den Bundesländern geltenden Maßnahmen war ein wichtiger und dringend notwendiger Schritt. Zwar verzeichnet Thüringen große Fortschritte beim Impfen und kann bei den Zweitimpfungen sogar mit 11 Prozent die bundesweit höchste Quote vorweisen. Doch nur wenn es nun gelingt, die Impfkampagne gut koordiniert und in einem hohen Tempo fortzusetzen, wird zeitnah eine deutliche und positive Wirkung des Impfschutzes bei den Infektionszahlen erkennbar sein.

Bis dahin ist jedoch die solidarische Einhaltung konsequenter Einschränkungmaßnahmen der sicherste Weg zum Gesundheitsschutz der Thüringerinnen und Thüringer. Der von der Landesregierung



vorgelegte Entwurf zur Anpassung der Verordnungslage setzt für Thüringen die Maßstäbe des Bundesinfektionsschutzgesetzes um und schafft die erforderliche Klarheit für die nächsten Wochen bis zum 1. Juni 2021.

## B. Konkretisierende Vorschläge

Wir bitten die Landesregierung im Rahmen des parlamentarischen Beteiligungsverfahrens für die Anpassung der Verordnungslage zur Eindämmung der Pandemie folgende Punkte zu berücksichtigen:

### I. Allgemeines

1. Wir begrüßen, dass die geltende Fassung der ThürSARS-Cov-2-IfS-MaßnVO an die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere des neuen § 28b IfSG, angepasst wird. Die Anpassung dient insofern der Rechtsklarheit und der Transparenz. Die neuen und auf die Verordnung angepassten FAQ sollten nicht nur medial in den sozialen Medien verbreitet werden, sondern auch in analogen Presseerzeugnissen.
2. Wenn die Impfpriorisierung gelockert wird, fordern wir Familien mit schulpflichtigen Kindern und Menschen in prekären Lebensverhältnissen besonders zu berücksichtigen, um denen zu helfen, die vom Virus und den Folgen am Härtesten betroffen sind. Mobile Impfteams müssen vor Ort sein, damit ein unkomplizierter, unbürokratischer und vor allem schneller Schutz der vulnerablen Gruppen gewährleistet werden kann.
3. Eine Harmonisierung der Regelungen zu Geimpften und Genesenen mit der zu erwartenden Verordnung des Bundesjustizministeriums ist vorzunehmen. Bei den Regelungen zu Geimpften und Genesenen bestehen noch Unklarheiten. Einerseits gibt es nun Bereiche, in denen sich diese Personengruppe gar nicht mehr testen lassen muss, in anderen Bereichen aber schon. Hier sollte es eine einheitliche Regelung in der Verordnung geben. Außerdem muss geregelt werden, wie bereits Genesene dies nachweisen können. In manchen Kommunen wurden keine schriftlichen Testergebnisse ausgegeben, in anderen Fällen wurde lediglich Quarantäne angeordnet, ohne dass ein zusätzlicher Test gemacht wurde. Auch hier bedarf es einer Klarstellung.
4. Grundsätzlich sollte stringent und nachvollziehbar zwischen Aktivitäten drinnen und draußen unterschieden werden. Mit den vorgesehenen Regelungen bleibt ein weiteres deutliches Ungleichgewicht bestehen. Während Gastronomie im Außenbereich bei der Unterschreitung von 100 Neuinfektionen in 7 Tagen auf 100.000 Einwohner:innen öffnen kann, bleiben Museen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen auch im Freizeitbereich, die ein Hygienekonzept nachweisen können und teils auch über entsprechende Außenbereiche verfügen, geschlossen. Hier sollte entsprechend des Katalogs der Einrichtungen geprüft werden, in welchen Bereichen im Sinne der Gleichbehandlung auch eine Öffnung bei der Unterschreitung der genannten Schwelle von 100 unter Nachweis angepasster Infektionsschutzkonzepte ermöglicht werden kann.
5. In der Verordnung wird bezüglich der Regelungen nunmehr durchgängig zwischen dem Inzidenzbereich über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und dem Inzidenzbereich unter 100 unterschieden. Der Entwurf sieht im Bereich der Inzidenz unter 100 keine weiteren Differenzierungen vor. Daher sollten sich die Regelungen für den Bereich eines Inzidenzwertes unter 100 an den Festlegungen des vom Kabinett beschlossenen Thüringer Stufenplans orientieren.
6. Den Inzidenzwert lediglich auf 100 Fälle pro 100.000 Einwohner zu drücken, ist kein angemessenes Ziel, denn die Gesundheitsämter sind auch bei diesem Wert noch viel zu stark belastet. Ziel sollte ein Inzidenzwert im niedrigen zweistelligen Bereich (pro 100.000 Einwohnern) sein. Erst mit diesem tiefen Niveau wird es möglich sein, Infektionsketten vollständig nachzuverfolgen. In diesem Rahmen kann ein Korridor geschaffen werden statt einer starren Inzidenz, damit etwa der Kulturbereich bessere Planungsmöglichkeiten hat. Diese Mindestforderung entspricht einem breiten wissenschaftlichen Konsens und untermauert, dass alles getan werden soll, damit die Pflegekräfte und



Mediziner:innen bessere Arbeitsbedingungen haben. Darauf ist im Kampf gegen die Pandemie ein Fokus zu richten, damit diese Menschen nicht ständig an ihren Grenzen arbeiten.

7. Bei der Kontaktverfolgung sollte die Corona-Warn-App mit aufgenommen werden, die diese Funktion seit ihrem letzten Update bietet.

## II. Soziales und Gesundheit

1. Die Tagespflegeeinrichtungen sind unter einem strengen Schutz-, Test- und Hygieneregime analog der stationären Altenpflege wieder zu öffnen. Dabei sollte eine Öffnungsstrategie analog des Erlasses des TMSGFF zu Regelungen der Öffnung von Tagespflegeeinrichtungen vom 11. Juni 2020 angewendet werden. Die permanente Überforderung der pflegenden Angehörigen muss dringend entschärft werden. Alle Formen von Tagespflegeeinrichtungen bieten diese Möglichkeiten an und sollten analog wie Altenpflegeheime wieder genutzt werden können, insbesondere da mit einem Großteil geimpfter Besucher:innen zu rechnen ist.
2. Der § 30 Abs. 2 sieht die Erhöhung der Besucherzahlen von ein auf zwei Personen vor. So sehr das zu begrüßen ist, hier ist zu bedenken, dass die Öffnungen der Einrichtungen sehr planbar und vorsichtig erfolgen sollten.
3. Wegen der erheblichen Spätfolgen für ca. 10% der Menschen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, bitten wir die Landesregierung, sich auf Bundesebene für ein Register für Long-Covid-Patient\*innen einzusetzen. Auf dieser Datengrundlage müssen konkrete Hilfs- und Therapieangebote ausgebaut werden.

## III. Bildung

1. Wir danken der Landesregierung für die Übernahme eines Großteils unserer bisherigen Anregungen auch im Zuge der Umsetzung der Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz. Daher begrüßen wir die Öffnung der Sportangebote im Außenbereich für Kinder bis 14 Jahren in festen Kleingruppen. Darüber hinaus unterstützen wir die Landesregierung in Ihrem Ansinnen, den Schwimmunterricht im schulischen Bereich trotz Schließung von Hallenbädern zu gewährleisten.
2. Wir weisen erneut darauf hin, dass eine Testpflicht für Erzieherinnen und Erzieher im Kita-Bereich einzuführen ist, um eine Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken.
3. In § 34 Abs. 3 werden die Abschlussklassen definiert. Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit der Regelung sollten auch in Nr. 3 die jeweiligen Klassenstufen des gymnasialen Bildungsgangs explizit aufgezählt werden und nicht unter „Einführungsphase- und Qualifikationsphase“ subsummiert werden.
4. Zur Einführung einer Maskenpflicht ab der ersten Klassenstufe möchten wir zu bedenken geben, dass, wenn eine Maskenpflicht angeordnet wird, auch insbesondere Familien, die finanziell benachteiligt sind, durch eine kostenlose Zurverfügungstellung von Masken unterstützt werden sollten.
5. Um die Organisation des Schulunterrichts für schultragende Kommunen zu erleichtern, sollte ein Passus in der Verordnung aufgenommen werden, die es den Schulträgern ermöglicht bzw. erleichtert, zusätzliche Räumlichkeiten Dritter anzumieten bzw. die Gemeinden im Gebiet des Schulträgers dazu verpflichtet, auf Bitten des Schulträgers geeignete, bislang ungenutzte, leerstehende Räumlichkeiten oder geschlossene Schullandheime oder ähnliches für schulische Zwecke entgeltfrei zur Verfügung zu stellen. Ein ebensolcher Passus sollte auch für die Kindertagesstätten aufgenommen werden.
6. Schließlich bitten wir die Landesregierung, auch bei Internaten verbindliche Regelungen zur Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere die Einzelunterbringung von Schüler:innen, zu prüfen.
7. Wir begrüßen die weitere Offenhaltung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung für die in § 34 Abs. 2 genannten Maßnahmen. Die Sätze 4 und folgende sind jedoch nicht praktikabel. Die Angebote der Erwachsenenbildung können auf Grund der Vielfalt der

Trägereinrichtungen, der unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen sowie der unterschiedlichen Maßnahmen und Fördertöpfe für diese nicht im Wechselunterricht ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 stattfinden. So ist ein Sprachkurs des BAMF nur einmal abrechnungsfähig. Wenn Gruppen geteilt werden, müssen die Einrichtungen also mehrere Kurse anbieten und können diese zusätzlichen Kursangebote aber beim BAMF nicht zusätzlich abrechnen. Für die Einrichtung der Erwachsenenbildung müssen daher andere Kriterien zur Durchführung von Veranstaltungen im Präsenzbetrieb gefunden werden.

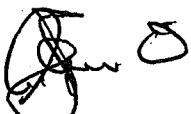
8. Für den Bereich der Hochschulen sollte geprüft werden, ob eine klarstellende Regelung in die Verordnung aufgenommen werden muss. Denn das Bundesinfektionsschutzgesetz behandelt die Hochschulen ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 wie Schulen und sieht dann den Wechselunterricht vor. Dies ist für verschiedene Lehrformate allerdings untauglich.
9. Die bisherigen Regelungen zur Notbetreuung erscheinen zu uneinheitlich, um den tatsächlichen und notwendigen Bedarf abzubilden. Daher braucht es für die Zukunft eine stabile Datenbasis, die das TMBJS durch eine Evaluierung der bisherigen Nutzung der Notbetreuung schaffen soll. Dies soll eine zukünftige Anpassung der Notbetreuung auf stabiler Grundlage ermöglichen.

#### IV. Wirtschaft

1. Der Einkaufstourismus aus Kreisen mit hohen Inzidenzen in Bereiche mit niedrigen Inzidenzen muss vermieden werden.
2. Nach § 9 Abs. 8 können auf Verlangen einer getesteten Person das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests und der konkrete Zeitpunkt der Testungen schriftlich oder elektronisch bescheinigt und diese Bescheinigung ausgehändigt werden. Schnelltests sind einem solchen Test nach § 10 Abs. 1 und 2 gleichgestellt, wenn diese unter Beobachtung durch Dritte und unter größtmöglicher Sorgfalt durchgeführt werden. Eine rechtssichere Möglichkeit sollte auch für Testergebnisse am Arbeitsplatz geprüft werden, wenn dort ein Antigenschnelltest oder ein Selbsttest nach § 10 durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Es kann die Akzeptanz der Testangebotspflicht gesteigert werden, wenn durch die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses am Arbeitsplatz eine entsprechende Bescheinigung bspw. zur Wahrnehmung körpernaher Dienstleistungen unkompliziert ermöglicht wird.
3. Hinsichtlich der Heimarbeitspflicht fordern wir die Ergänzung der in § 28b Absatz 7 IfSG geregelten Angebotspflicht. Arbeitgeber sollen zum Angebot von Heimarbeit gegenüber ihren Angestellten und Leiharbeiter:innen und diese zur Annahme verpflichtet werden, soweit keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Für das Bestehen dieser Gründe sind die Arbeitgeber nachweislich. Ablehnungsgründe seitens der Arbeitnehmer sind gegenüber dem Arbeitgeber anzuzeigen.  
Außerdem fordern wir, die vom Bundesarbeitsministerium beschlossene Verordnung der Angebotspflicht von Tests durch Unternehmen für ihre Angestellten zu ergänzen und nach Beispiel des Beschlusses des Bremer Senats vom 27. 4.2021 in eine Testpflicht umzuwandeln.

Für die Fraktionen:

DIE LINKE



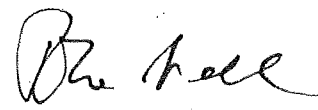
Blechschmidt

SPD



Lehmann

Bündnis 90/Die Grünen



Rothe-Beinlich

THÜR. LANDTAG POST  
03.05.2021 16:18

11051/2021



An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Frau Dr. Cornelia Klisch

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport  
Herrn Torsten Wolf

**Den Mitgliedern des  
AfSAGG**

im Hause

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

3. Mai 2021

## **Stellungnahme**

**Kenntnisnahme 7/359  
zu VL 7/2028/2034**

### **der Fraktion der CDU**

Die Fraktion der CDU nimmt gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung und Ziffer I des Beschlusses des Thüringer Landtages „Beteiligung des Parlaments während der Corona-Pandemie sicherstellen“ (Drs. 7/2459) vom 18. Dezember 2021 zum Tagesordnungspunkt 1 „Anpassung des Landesrechts zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Bundesebene“ Stellung:

### **Stellungnahme**

Die Fraktion der CDU erkennt deutliche Mängel in der vorgelegten Verordnung der Landesregierung. Nichtsdestotrotz teilen wir das trotz allem erkennbare Ziel, die Corona-Pandemie weiter einzudämmen und ihre Negativwirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftliche Prosperität der Thüringerinnen und Thüringer geringstmöglich zu halten. Wir bedauern jedoch, weiter darauf hinweisen zu müssen, dass die **Maßnahmen nicht nur pandemietheoretisch sinnvoll, sondern auch umsetzbar** und insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates **nachvollziehbar** sein müssen. Anderenfalls sinkt die **Akzeptanz** für alle getroffenen Maßnahmen wie auch für staatliches Handeln insgesamt.

Wir werden lernen müssen, mit diesem Virus zu leben. Das heißt zugleich: Es kann nicht auf Dauer unser Leben beherrschen. Denn verständlicherweise wachsen die Erwartungen



an die Rückkehr zu einem normalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Vielen Betrieben und Selbständigen, vor allem, im Handel, bei Dienstleistungen, im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe, in der Kultur und der Veranstaltungswirtschaft, droht die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Mit jeder ausgefallenen Schulwoche werden Bildungslücken größer. **Die Menschen im Freistaat sind erschöpft und müde.**

Gleichzeitig weckt ein R-Wert unter 1 und zurückgehende Infektionszahlen der Wunsch einher, Freiheit zurückzugewinnen. Dies gilt umso mehr auch für die Gruppen der Geimpften, Genesenen und Getesteten. Hier zeigt sich, dass die Forderung nach mehr Testungen auch mit der **Bereitstellung von Tests** korrespondieren muss. So kann es nicht sein, dass beispielsweise **in den Schulen**, die sich in unmittelbarer staatlicher Zuständigkeit befinden, nicht genügend Tests bereitgestellt werden.

Auch einer **einheitlichen Empfehlung zur Kontaktnachverfolgung per App** ermangelt es. Dies ist besonders bedauerlich, da eine Entlastung der Gesundheitsämter durch eine koordinierte und einheitliche Kontakterfassung der Bewältigung des Infektionsgeschehens insgesamt dienlich wäre. Denn Zeiten, in denen Kontakte händisch erfasst werden müssen und Kontaktdaten nachgetragen werden müssen, stehlen den Gesundheitsämtern wichtige Ressourcen. Zudem könnten durch diese Maßnahmen anderweitige Nachverfolgungs- und Anmeldepflichten entfallen.

Aus Sicht der CDU-Fraktion muss es zudem in **§ 10a deutliche Konkretisierungen** für den Begriff der "Genesenen" geben. Die Annahme, eine überstandene Infektion sorge für eine sechsmonatige Immunität, scheint sehr pauschal. Hier kann durchaus auch der Nachweis von Antikörpern ausschlaggebend sein. Zudem wäre ein Hinweis, wie der "**Genesenenstatus**" nachzuweisen ist und wie dieser Nachweis zu kontrollieren ist, für Dienstleister, Veranstalter, Gewerbetreibende, Bürger usw. notwendig. Die Vorlage eines relevanten Quarantänebescheides/ des PCR-Befundes muss ebenso ausreichen, wie die Vorlage des Impfausweises. Wichtig ist, dass die **Gesundheitsämter dabei nicht durch zusätzlichen Bescheinigungsaufwand belastet** werden. Hier empfehlen sich technische Lösungen. Ein entsprechendes Musterschreiben sollte durch das für Gesundheit zuständige Ministerium oder durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vor oder mit Veröffentlichung der neuen Verordnung versandt werden.

Wir betrachten zudem die in § 11 Abs. 3 definierte **Lockerung der Kontaktbeschränkungen** als **ungewöhnlich**. Die Formulierung der „zwei haushaltsfremden Personen“ taucht weder in der Bundesverordnung noch anderweitig auf und ist als entsprechende Neuschöpfung für die Bürger verwirrend. Sinnvoller wäre hier entweder die Orientierung an der Bundesverordnung (5 Personen/ zwei Haushalte).

Wir vermissen in dieser Verordnung weiterhin eine **Gleichbehandlung** bei gleichen Gefährdungen. So ist beispielsweise unverständlich, warum es für Kinder- und Jugendsport sowie Jugendclubs entsprechende Lockerungen gibt. Die Jugendfeuerwehr davon jedoch ausgenommen bleibt. In diesen Fragen vermissen wir Augenmaß. Nach einem Jahr Pandemie und Einschränkung von Freiheiten, kann deren Berücksichtigung durch die Landesregierung erwartet werden. Zu hoffen bleibt, dass eine Gleichbehandlung zumindest zukünftig in späteren Verordnungen, beispielsweise bei der Öffnung der Hotels,

Gastronomie und Reisebusse, hinreichend umgesetzt wird. Ähnlich verhält es sich mit Vorgaben für notwendige **Quadratmeterabstände bei Inzidenzen unter 100**, die nur für einige Branchen gelten, jedoch nicht flächendeckend.

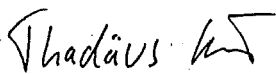
In § 21 Abs. 5 wäre es sinnvoll, neben den genannten touristischen Angeboten auch die Öffnung für vergleichbare Angebote einzufügen.

Wir halten zudem die **Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich** weiterhin für maßgeblich. Dies geschieht im Verordnungsentwurf jedoch nur punktuell. Insbesondere in die in §§ 25 bis 28 genannten Dienstleistungen und Angebote sollten entsprechend der Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich geöffnet werden oder geschlossen bleiben. Weiterhin sehen wir Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Musikschulen. Hier sollte Einzelunterricht erlaubt werden, wenn dies zu keinem erhöhten Aerosolausstoß führt.


In § 30 ist eine Anpassung an die Regelungen aus § 10a erfolgt, was durchaus begrüßenswert ist. Gleichzeitig ist die Wirkung des Abs. 1 Satz 5 noch nicht voll nachvollziehbar. Wenn dadurch eine sehr wünschenswerte **stärkere Berücksichtigung der Anregungen des entsprechenden Clusters** folgt, wäre einem praxisorientiertem Corona-Management in diesen Bereichen durchaus gedient. Hier sind allerdings Logiklücken erkennbar, wenn beispielsweise geimpfte und genesene Beschäftigte (Abs. 6 und 7) sich einmal wöchentlich testen müssen, geimpfte und getestete Besucher (Abs. 4) jedoch keine Testungen mehr benötigen. Weiterhin wurden im Absatz 9 die Begegnungsstätten vergessen. Hier wäre eine Klarstellung notwendig.

Wir begrüßen, dass es nun endlich **aufgrund der Regelungen des Bundes zur Verbesserung der Regelungen für den Thüringer Sport** kam. Insbesondere § 35 Abs. 2 und 5 bedürfen jedoch dringend weiterer Klarstellungen.

Für die Fraktion der CDU



Dr. Thadäus König, MdL



Christian Tischner, MdL